

# ZH\_OBERGERICHT PF250022 vom 8. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF250022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF250022)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF250022 du 8 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PF250022 del 8 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Verfügung vom 19. April 1994 wurde über die B. \_\_\_\_\_ AG in Liquidation (nachfolgend: gelöschte Rechtseinheit) der Konkurs eröffnet, das Konkursverfahren jedoch am 4. Mai 1994 mangels Aktiven eingestellt. Am tt.mm.1994 wurde die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht (vgl. act. 5/3/2).

### E. 1.2

Mit Eingabe vom 9. Mai 2025 gelangte der Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend: Berufungskläger) an das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht im summarischen Verfahren (nachfolgend: Vorinstanz), und ersuchte im Wesentlichen um Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit (act. 5/1). Mit Verfügung vom 22. Mai 2025 trat die Vorinstanz auf das Gesuch um Wiedereintragung nicht ein, setzte die Entscheidungsgebühr auf Fr. 500.– fest und auferlegte diese dem Berufungskläger (act. 5/4 = act. 3 = act. 4 [Aktenexemplar], fortan zitiert als act. 4).

### E. 1.3

Gegen diese Verfügung erhob der Berufungskläger mit Eingabe vom

### E. 5

Der gelöschten Rechtseinheit fehlt es an Organen, die für sie handeln können. Folglich liegt ein Organisationsmangel gemäss Art. 731b OR vor. In einem solchen Fall hat das Gericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 935 Abs. 3 OR). Der Mangel muss vom Gericht beseitigt werden, bevor die Rechtseinheit wieder eingetragen werden kann (MEISTERHANS/GWELESSIANI, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl. 2021, Art. 164 N 710; RÜETSCHI, a.a.O., Art. 164 N 42). Diesbezüglich kommt ein reformatorischer Entscheid der Kammer nicht in Frage, da die Vorinstanz darüber noch nicht entschieden hat. Die Sache ist daher an sie zurückzuweisen zwecks Ernennung und Einsetzung eines Organs resp. Beurteilung, ob ein Sachwalter einzusetzen ist, und Festlegung der hierzu erforderlichen Rahmenbedingungen (vgl. Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 2 und Abs. 2 OR; zur Bevorschussung der voraussichtlichen Kosten vgl. RÜETSCHI, Zum Verfahren der Wiedereintragung ins Handelsregister gemäss Art. 164 HRegV, REPRAX 4/2011 S. 23 ff., 33; vgl. BGer 4A\_467/2018 vom 9. Mai 2019, E. 7). Nach Bestimmung und Einsetzung eines Organs resp. Sachwalters hat die Vorinstanz die Wiedereintragung mittels Anweisung an das Handelsregisteramt zu veranlassen.

### E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt die Entscheidungsgebühr ausser Ansatz. Der geleistete Vorschuss ist dem Berufungskläger zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt ein

allfälliges Verrechnungsrecht des Staates. Der Berufungskläger verlangt eine Entschädigung. Für eine Parteientschädigung aus der Gerichtskasse besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.

- 12 - Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird gutgeheissen und die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Zürich vom 22. Mai 2025 wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Für das Berufungsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der vom Berufungskläger geleistete Vorschuss wird ihm vorbehältlich eines allfälligen Verrechnungsrechts zurückerstattet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an den Berufungskläger sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Zürich, je gegen Empfangsschein. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer i.V. Der Gerichtsschreiber: MLaw S. Widmer versandt am:

**E. 8**

August 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.